

Zu § 1 Abs. 5 der Verordnung:

§7

Ergibt sich in weiteren Ausnahmefällen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung Anspruch auf höhere Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, so sind diese an Stelle des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes zu zahlen.

Zu § 1 Abs. 6 der Verordnung:

§ 8

(1) Der überwiegende Unterhalt kann bei Stief-, Enkel- und Pflegekindern als gegeben angesehen werden, wenn das Kind zum Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter, der Großeltern bzw. Pflegeeltern gehört und diese für das Kind nach den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens eine Kinderermäßigung in Form einer Steuerklasse erhalten.

(2) Als erwerbsunfähig gelten Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, keine allgemeinbildende Schule besuchen und infolge ihres physischen oder psychischen Zustandes ständig keine Erwerbstätigkeit ausüben können, vorausgesetzt, daß sie keine Rente aus eigener Versicherung beziehen und vom Arbeiter oder Angestellten überwiegend unterhalten werden.

Zu § 2 der Verordnung:

§9

(1) Die maximale Bezugsdauer der Unterstützung für alleinstehende Werk­tätige bei Pflege erkrankter Kinder im Kalenderjahr richtet sich nach der Anzahl der Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die ständig im Haushalt des alleinstehenden Werk­tätigen leben.

(2) Die Anzahl der vorhandenen Kinder gemäß Abs. 1 bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr ist für die Festlegung der maximalen Bezugsdauer der Unterstützung für dieses Kalenderjahr maßgebend. Erhöht sich die Zahl dieser Kinder und verlängert sich dadurch die maximale Zahlungsfrist, so gilt diese Verlängerung vom Zeitpunkt der Veränderung ab für das laufende Kalenderjahr.

(3) Die Höhe der nach § 42 SVO⁴ an alleinstehende Werk­tätige zu zahlenden Unterstützung wird durch die Differenzierung der Bezugsdauer nicht verändert.

§10

Allgemeines

Die Verordnung gilt nur für sozialpflichtversicherte Arbeiter und Angestellte und findet keine Anwendung für Versicherte der Sozialversicherung bei der *Deutschen Versicherungs-Anstalt*.⁵

4. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 21.

5. Jetzt: Staatliche Versicherung der DDR.